

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen DrinkStar GmbH

**I. Allgemeines:** Unsere Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferungen“) erfolgen ausschließlich auf Basis der nachstehenden Bedingungen. Sie gelten als vom Käufer angenommen, sofern er nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich widerspricht. Etwaige abweichende Bedingungen des Käufers sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung für die weitere Zukunft. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Der Käufer von Velcorin® Warenlieferungen verpflichtet sich, Velcorin® nur entsprechend der Herstellervorgaben und der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen, sowie Velcorin® nicht an Dritte weiterzugeben. Unsere Etikettenausstattungen dürfen nur für Velcorin® verwendet werden, die ausschließlich aus unseren Grundstoffen hergestellt sind.

**II. Preise und Bestellmengen:** Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Hinzu kommen eventuelle weitere Steuern, Zuschläge, Import- und Exportgebühren sowie Zölle. Lieferungen von Grundstoffen, Aromen und Fertiggetränken im Rahmen unseres regelmäßigen Tourenendienstes erfolgen ab einem Rechnungswert von netto € 350,00 frei Haus. Kunden, die in den Tourendienst einbezogen sind, erhalten bei Bestellungen außerhalb des regelmäßigen Tourendienstes die Lieferungen ab Werk. Kunden, die nicht in den Tourendienst einbezogen sind, erhalten, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei einem Rechnungswert ab netto € 750,00 innerhalb von Bayern, Baden-Württemberg und Österreich die Lieferung frei Haus. In Deutschland und Österreich erfolgen Velcorin®-Lieferungen frei Haus. Die Mindestbestellmenge bei Velcorin® umfasst 60 kg; für geringere Bestellmengen stellen wir einen angemessenen Mindermengenzuschlag in Rechnung.

**III. Zahlung:** Unsere Rechnungen sind innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels zu zahlen. Soweit kein Zahlungsziel vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Maßgebend ist der Eingang der Zahlung auf unseren Konten. Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges. Falls eine Rechnung zum Fälligkeitsdatum nicht beglichen ist, werden gleichzeitig auch alle später ausgestellten Rechnungen fällig. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung. Rechnungen für Velcorin® sowie Werbevorschüsse und Werbeaufschläge sind nicht skontierfähig. Dies gilt auch für alle anderen Rechnungen, soweit nicht ein Skontoabzug schriftlich vereinbart wurde. Ein ggf. vereinbarter Skontoabzug an neuen Rechnungen ist unzulässig, solange ältere, fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.

**IV. Gefahrübergang und Versicherung:** Die Sachgefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Preisgefahr am Tage der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf den Käufer über. Lieferungen werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch für Rechnung des Käufers versichert. Meldungen über Verzögerungen, Verlust und Transportschäden sind unmittelbar nach ihrer Feststellung gegenüber dem Frachtführer oder Spediteur anzuzeigen und von diesem bescheinigen zu lassen. Dies ist uns unverzüglich mitzuteilen.

**V. Höhere Gewalt:** Umstände, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wie Betriebs- und Verkehrsstörungen, Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen und Feuerschäden, Verfügungen von hoher Hand und ähnliche außerhalb unseres Einflussbereiches liegende Umstände entbinden uns für die Dauer und den Umfang solcher Umstände von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei einem Zulieferer eintreten.

**VI. Lieferzeit und Liefergewicht:** Für Art und Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung unser Werk verlassen hat oder unsere Lieferbereitschaft angezeigt ist. Das bei der Absendung festgestellte Gewicht bzw. die festgestellte Menge ist maßgebend.

**VII. Angebot, Muster, Garantien:** Unsere Angebote sind bezüglich Menge, Preis, Lieferfrist und Verfügbarkeit freibleibend. Angebote können nur binnen 14 Tagen angenommen werden. Die in Datenblättern, Broschüren und anderen Werbe- und Informationsmaterialien enthaltenen Informationen dienen nur der Information und werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet wurden.

**VIII. Verpackung:** Die von uns zur Verfügung gestellte Leihverpackung ist sorgfältig zu behandeln und darf für andere Zwecke als die der Beförderung und Aufbewahrung der von uns gelieferten Erzeugnisse nicht verwendet werden. Bei palettierten Fertiggetränken gilt der „Kölnener Palettentausch“ als vereinbart. Bei Grundstoffen und Aromen erfolgt die Rücksendung der entleerten Originalverpackungen spätestens 2 Monate nach Lieferung franko in gutem füllfähigem Zustand an unsere Auslieferstellen. Die Rücknahme der entleerten Velcorin®-Originalverpackungen erfolgt in vollen Paletten (24 Karton 3 kg Gebinde bzw. 12 Karton 25 kg Ballons). Ist die Leihverpackung durch dem Käufer zurechenbares Verhalten unbrauchbar geworden oder wird sie nicht fristgemäß zurückgegeben, so behalten wir uns vor, diese zum Wiederbeschaffungspreis zu berechnen. Für von uns gelieferte Einweggetränkeverpackungen werden die Verpflichtungen aus den nationalen Verpackungsverordnungen durch uns oder durch den für uns tätigen Abfüller erfüllt.

**IX. Gewährleistung und Haftung:** In der Natur unserer Erzeugnisse liegende Qualitätsschwankungen geringen Umfangs berechtigen nicht zur Annahmeverweigerung oder zu Gewährleistungs- und Ersatzansprüchen. Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im Übrigen müssen erkennbare Beanstandungen der Ware innerhalb einer Woche nach Eingang am Bestimmungsort und in jedem Falle vor Verwendung oder Verarbeitung der Ware in schriftlicher Form erfolgen. Gleichzeitig ist uns eine Probe der beanstandeten Ware zuzusenden. Die Geltendmachung der Beanstandung berechtigt nicht zum Zurückhalten des Kaufpreises. Bei verdeckten Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen fünf Monaten nach Lieferung erfolgen, die Verjährung bleibt hiervon unberührt. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verdeckten Mangel handelt, trifft den Käufer. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden. Die für die Verwendung unserer Ware in den Erzeugnissen unserer Kunden etwa geltenden speziellen lebensmittelrechtlichen Vorschriften hat der Kunde eigenverantwortlich zu beachten.

**X. Rechte des Käufers bei Mängeln:** Die Mängelansprüche des Käufers sind auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Insbesondere wird eine Haftung für Schäden abgelehnt, die durch Verwendung oder Verarbeitung mangelhafter Ware entstanden sind. Schlägt die Nacherfüllung durch uns fehl, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer XI. bleiben hiervon unberührt. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Handelt es sich bei der Gewährleistung um einen Rückgriff des Käufers, nachdem dieser nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt. Auf den Anspruch auf Schadensersatz findet Ziffer XI. Anwendung. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**XI. Schadensersatz:** Schadensersatzansprüche des Käufers – auch außervertraglicher Art – sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns, unsere leitenden Angestellten und anderen Erfüllungsgehilfen unseres Hauses ausgeschlossen. Für mittelbare sowie für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden einschließlich Begleit- und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haften wir nur, wenn unsererseits eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines Mitarbeiters oder eines leitenden Angestellten unseres Hauses vorliegt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie z. B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie oder das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

**XII. Eigentumsvorbehalt:** Die Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Tilgung sämtlicher derzeitiger und zukünftiger Forderungen unsererseits gegen den Käufer aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherheit für die Saldoforderung. Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Der Käufer ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen. Jede andere Verfügung, insbesondere eine Pfändung, Sicherungsbereicherung oder die Überlassung im Tauschwege, ist nicht gestattet. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen sind unverzüglich anzuzeigen. Zur Sicherung unserer Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt alle Ansprüche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit allen Neben- und Sicherungsrechten an uns ab. Wird unsere Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Vermischung mit anderen Sachen oder zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der mitverarbeiteten, mitvermischten oder mitveräußerten Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung oder Vermischung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des Rechnungswertes der mitverarbeiteten oder mitvermischten Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen widerruflich ermächtigt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

**XIII. Rücktritt:** Für den Fall, dass der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält oder dass wesentliche Veränderungen in seinen Geschäftsverhältnissen, z. B. Inhaberwechsel oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, eintreten, sind wir berechtigt, die weitere Vertragserfüllung von vorheriger Sicherheitsleistung, z. B. Vorkasse, abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzpflichtungen können hieraus nicht gegen uns erhoben werden. Wird die Ware von uns zurückgenommen oder erfolgt Aussonderung aufgrund unseres Eigentumsvorbehalts, so trägt der Käufer die Kosten der Rückführung.

**XIV. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht:** Erfüllungsort ist Rosenheim, Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Rosenheim oder der Gerichtsstand des Käufers. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder ein Teil davon unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.